

der

Königl.

Bayerischen

R e g i e

r u n g

des Rhein-

Kreises.



N.º VIII.

Speyer, den 14. August

1827.

Königl. Allerhöchste Verordnungen.

(Trauer-Ordnung betr.)

Staats-Ministerium des Königl.
hen Hauses und des Aeußern

Die von Seiner Majestät dem Könige unterm 20. v. M. genehmigte hier beiliegende Trauerordnung ist dem allerhöchsten Befehle zu Folge durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

München, den 1. August. 1827.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Freyherr v. Bentner.

Durch den Minister, der General-Sekretär
v. Baumüller.

Wir Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
rc. rc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Rücksicht auf die möglichsten Einschränkungen sowohl für die Fälle einer allgemeinen Landes- als auch einer Hoftrauer, so wie für Personen, welche in Privat-Trauer-Fällen an Unserem Hofe oder bei Mitgliedern Unseres Königl. Hauses erscheinen, folgende Bestimmungen zu ertheilen.

§. 1.

Bei dem Ableben des Königs, der Königin und der verwittweten Landesregentinnen von Bayern trauern

- 1) der Hof und die königlichen Stellen und Behörden drei Monate lang in drei, jede einen Monat dauernden Abwechslungen, in welchen die folgende Vorschrift gilt, nämlich:

- a) für die Mannspersonen:

Unsere Kronbeamten, Staatsminister, Stabs-Chefs tragen im ersten Monate zu der gewöhnlichen Uniform schwarze Westen und Beinkleider von aufgeriebenem Tuche, schwarz wollene Strümpfe, corduanene Schuhe, schwarz angelaufene Schnallen, einen Flor um den Arm, den Degen schwarz mit Tuch, und das Porte épée mit Flor überzogen, den Kreppflor auf dem Hute.

Die Ordens-Großkreuze tragen nur während des ersten Trauerm Monats das Band unter dem Kleide.

Im zweiten Monate werden schwarze Westen und Beinkleider von gewöhnlich schwarzem Tuche, schwarz seidene Strümpfe, blau angelaufene Schnallen, der Flor am Arme, der gewöhnliche Uniforms-Degen, jedoch das Porte épée mit Flor überzogen, und der Flor auf dem Hute getragen.

Im dritten Monate werden die blau angelaufenen Schnallen, der Flor vom Porte épée und vom Hute abgelegt, die

schwarzen Strümpfe, Beinkleider und Westen, dann der Flor am Arme beibehalten.

Unsere zweiten Hofchargen, die Staats- und Reichs-Räthe, die Präsidenten der obersten Stellen, die geheimen Räthe, die Präsidenten der Regierungen und der Appellations-Gerichte, dann die Kammerer tragen im ersten Monate zu der gewöhnlichen Uniform schwarze Westen und Beinkleider, schwarz seidene Strümpfe und blau angelaufene Schnallen, den Flor am Arme und auf dem Hute, das Porte épée mit Flor überzogen;

im zweiten Monate zu schwarzen Beinkleidern und Strümpfen die weiße Weste, gewöhnliche Schuh Schnallen, dann den Flor um den Arm;

im dritten Monat zur gewöhnlichen Uniform nur den Flor am Arm ansetzen.

Die Vicepräsidenten, die Ministerial-Räthe, die Reglerungs- und Appellations-Gerichts-Directoren, und die mit ihnen in gleichem Range stehenden, dann die Collegial-Räthe und Kammerjunker tragen in den ersten sechs Wochen der Hof- und Landesträuer zur gewöhnlichen Uniform und der weißen Weste schwarze Beinkleider und Strümpfe, dann den Flor um den Arm;

in den letzten sechs Wochen zur gewöhnlichen Uniform nur den Flor am Arme.

Das Heer trägt die Trauer nach der ihm besonders ertheilt werdenden Weisung.

b) Für die Frauenspersonen.

Die zu Unserem Hofe gehörigen, so wie sämtliche hoffähigen Damen tragen im ersten Monate das Kleid von Wollenzug, den Kopfsputz von schwarzem Krepp mit gleicher Garnirung, und mit einem zurückabhängend gesteckten Kreppschleier, schwarze Handschuhe, Fächer und Schuhe;

im zweyten Monate tragen dieselben ein schwarzes Kleid von Gros de Tours, oder Krepp, behalten die schwarz treppene Haube mit gleicher Garnirung; legen den Kreppschleier ab, und tragen schwarze Handschuhe, Fächer und Schuhe.

Im dritten Monate nehmen die Damen zum schwarzen Kleide von Gros de Tours einen ganz weißen Kopfsputz und weiße Handschuhe.

Zu den Exequien wird der für den ersten Monat vorgeschriebene zurückabhängend gesteckte Krepp als ein über das Gesicht tief herabfallender Schleier getragen.

Die Kammerdienerinnen Ihrer Majestät der regierenden Königin, die Kammerdienerinnen der verwittweten Landesregentin, jene der königlichen Prinzessinnen, und die der übrigen zu Unserm königlichen Hause gehörigen fürstlichen Personen tragen:

im ersten Monate ein schwarzes Kleid von Wollenzug, schwarz treppene Haube mit gleicher Garnirung, schwarze Handschuhe und Schuhe;

im zweiten Monate das Kleid von schwarzem Gros de Tours, schwarz trep-

pene Haube mit gleicher Garnirung, schwarze Handschuhe und Schuhe;

im dritten Monate zum schwarz seldenen Kleide weiße Bänder auf der Haube.

Die Frauen der höhern Staatsdiener und Collegialräthe tragen:

im ersten Monate ein schwarzes Kleid von Wollenzug, schwarz treppene Hauben mit gleicher Garnirung, schwarze Handschuhe und Schuhe;

im zweiten Monate ein schwarzes Kleid von Gros de Tours, schwarz treppene Haube mit gleicher Garnirung, schwarze Handschuhe und Schuhe;

im dritten Monate zum schwarz seldenen Kleide gefärbte Bänder auf der Haube.

2. Musik und Schauspiele werden bis nach vollendeten Exequien im Königreiche eingestellt; die Hoftheater aber bleiben 14 Tage lang geschlossen.

3. Alles Drapiren der Wagen und immer ist verboten. Die Haus-Officianten tragen nur den Flor am Arm nebst schwarzen Beinkleidern und Strümpfen ohne schwarze Kleidung. Die königliche Livree trägt keine Trauerzeichen.

4. Kanzeln, Betstühle und Oratorien für die königliche Familie werden schwarz behangen, auch hat es bei den herkömmlichen Trauergerüsten in den katholischen Kirchen sein Verbleiben.

5. Das Trauergeläute dauert bei den erwähnten Sterbefällen sechs Wo-

den hindurch von 12 Uhr Mittags bis 1 Uhr.

6. In den Kanzleyen wird drei Monate hindurch schwarz gesiegelt.

Während zweier Dritttheile dieser Trauerzeit geschehen die Ausfertigungen bei denselben auf schwarz gerändertem Papiere. Nachmals geschehen diese Ausfertigungen wie gewöhnlich und ohne Anwendung eines Papiers mit schwarzem Schnitt.

§. II.

Wenn ein Kronprinz oder eine Kronprinzessin von Bayern mit Tode abgeht, legen bloß die Hoffähigen auf sechs Wochen die Trauer mit den bisherigen Abtheilungen an. Das Trauergeläute dauert vier Wochen.

§. III.

Alle übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses werden, wenn sie das volle 16te Jahr zurückgelegt haben, vier Wochen; zwischen vollen zurückgelegten 14 Jahren und obigem Zeitpunkt zwei Wochen betrauert.

Wenn der Kronprinz in diesem letztern Alter stirbt, wird für denselben drei Wochen getrauert. Die Trauer geschieht nur von Hoffähigen.

Diese Trauer wird im ersten Falle gleichheitlich von vierzehn zu vierzehn Tagen, im zweiten Falle von acht zu acht Tagen abgetheilt. Für einen Kronprinzen hat diesen Falls die erste Abtheilung zu

acht, die zweite zu vierzehn Tagen statt.

Bei zweien Abtheilungen der Hoftrauer ist die zweite und dritte Abwechslung der Hof- und Landestrauer als erste und zweite Abtheilung der Hoftrauer anzuwenden.

§. IV.

In Ansehung der Hoftrauer um fremde Souverains und fürstliche Personen wird festgesetzt, daß dieselbe

- 1) für Kaiser und Kaiserinnen, fremde Könige und Königinnen drei Wochen;
- 2) für Churfürsten und Churfürstinnen, sowie für Großherzoge und Großherzoginnen vierzehn Tage;
- 3) für Kinder von Kaisern und fremden Königen vierzehn Tage;
- 4) für andere Prinzen und Prinzessinnen aus kaiserlichen und königlichen Häusern acht Tage;
- 5) für Churfürstliche und Großherzogliche Kinder acht Tage;
- 6) für die mit dem Königl. Bayerischen Hause verwandten Bundesfürsten und Fürstinnen, welche Verwandtschaft sich jedoch nicht weiter, als auf Unsere, Unserer Gemahlin Majestät, und Unserer Kinder, Liebden, Oheime, Tanten, Schwäger und Schwägerinnen erstrecken darf, acht Tage;
- 7) für die mit Unserem Königl. Hause entweder gar nicht, oder doch in entferntern Graden verwandten

Bundeshürsten und Fürstinnen drei Tage;

- 8) für Prinzessinnen aus Unserem Königlichem Hause, auch wenn sie auswärts vermählt worden, eben so, als wie für die übrigen Prinzen und Prinzessinnen Unseres Hauses vier Wochen;
- 9) für die aus fremden kaiserlichen und königlichen Häusern gebornen Prinzessinnen, die aber mit nicht gekrönten Häuptern vermählt sind, acht Tage lang

nach der von Uns jedesmal bestimmt, und von Unserem Oberst. Ceremonienmeister. Stabe bekannt gemacht werdenden Vorschrift getragen werden soll.

- 10) Dagegen wird an Unserem Hofe für fürstliche Personen unter dem Alter von vollendeten fünfzehn Jahren ohne alle Ausnahme, so wie für Fürsten und Fürstinnen, wenn sie nicht Bundeshürsten sind, nicht getrauert.

S. V.

Personen Unseres Land-Adels oder Unserer übrigen Unterthanen können nur unter folgenden Bestimmungen in ihrer Familientrauer an Unserem Hofe oder bei Mitgliedern Unseres Könighchen Hauses erscheinen.

1. Die Trauer um die Aeltern, dergleichen jene der Wittwer und Wittwen, so wie die um Schwiegerältern hat drei Mo-

nate, hingegen um Großältern zwei Monate statt.

Die Trauerkleider derjenigen, welche Civil. Uniformen tragen, und ihrer Frauen, richtet sich in obigen Fällen nach den Abstufungen der Landestrauer. Diejenigen, welche zu Tragung der Uniformen nicht berechtigt sind, kleiden sich in aufgeriebenes oder gewöhnliches schwarzes Tuch mit dem Flor am Arme und Hute. Die bei ihren beiden Aeltern, oder bei dem Vater oder bei der Mutter befindlichen Kinder haben sich jedoch nach denselben zu richten.

2. Universalsterben oder Legatarien ist gestattet, erstern sechs Wochen, letztern acht Tag Trauerkleider anzulegen.

3. Kinder, Stiefältern und Geschwister werden einen Monat lang mit schwarzem Kleide; die Oheime, die Tanten, Schwäger, Schwägerinnen und Geschwister. Kinder eben so lang von den männlichen Familien. Gliedern nur mit dem schwarzen Flor auf dem Hute und um den Arm, von den Frauenspersonen aber blos mit schwarzen Bändern auf den Hauben betrauert.

4. Um Personen von entfernterer Verwandtschaft, und um Kinder, die vor dem zurückgelegten 12ten Jahre sterben, wird keine Trauer angelegt.

5. Das Drapiren der Wagen, die schwarze Kleidung der Hausoffizianten, der Livree, und übrigen Dienerschaft hat zu unterbleiben.

S. VI.

Die Zeit der Trauer wird in allen Fällen vom Sterbetag an gerechnet.

S. VII.

Von Unsern sämtlichen Behörden ist für die Beobachtung gegenwärtiger Landes- und Hoftrauer-Vorschriften genau zu wachen, und es sind die Uebertretungen nachdrücklich abzustellen.

Auch wird es zu Unserem allerhöchsten Wohlgefallen gereichen, wenn Unser Landesadel und Unsere übrigen Unterthanen mit Vermeidung des überflüssigen Trauer-Luxus die S. 5. gegebenen Vorschriften an Unserem Hofe und in ihren eigenen Familien-Verhältnissen zur Richtschnur nehmen werden.

Bad Brückenau den 20. Juli 1827.

L u d w i g.

(Die Uebereinkunft mit Würtemberg über die wechselseitige Verpflegung unbemittelter Staatsangehörigen betreffend.)

Die Königlich Bayerische und Königlich Württembergische Regierung sind übereingekommen, ihren in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen gegenseitig ohne Ersatz die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen, und es ist zu diesem Ende Folgendes festgesetzt worden:

1) Die Kur- und Verpflegungskosten von dergleichen erkrankten oder verunglück-

ten Angehörigen des einen oder des andern Staates werden im Allgemeinen aus den dazu verordnungsmäßig bestimmten Mitteln an denjenigen Orten, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deshalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann. Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei solchen Fällen in dem, was die Menschlichkeit gebietet, kein Mangel und keine Versäumniß erscheine.

2) Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, in so ferne außer dem Falle wirklicher gänzlicher Vermögenslosigkeit häufig nur die Bedürfnisse des Augenblicks die Mittel solcher Erkrankten oder Verunglückten auf der Reise übersteigen, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten im Stande ist, was erforderlichen Falls durch amtliche Nachfrage bei der heimatlichen Behörde zu erheben ist.

Hiernach haben sich die k. Verwaltungs- und Gemeinde-Behörden zu achten.

Speyer, den 2. Juni 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Seutter.

Schall.

